

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 134 (2008)
Heft: 20: Umsteigen

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HERAUSGABEPFLICHT FÜR PLÄNE

Sind Architekten und Ingenieure verpflichtet, die Pläne eines Bauprojektes auch Jahre nach dessen Abschluss den Bauherrschaften herauszugeben? Ein Artikel in dieser Zeitschrift hat eine Diskussion ausgelöst.

LESERBRIEF

In seinem Beitrag «Aufbewahrungspflicht für Baupläne» (TEC21 15/2008, S. 35) vertritt Beat Flach, MLaw, Rechtsberatung SIA, unter dem Zwischentitel «Keine Herausgabepflicht» die Auffassung, Architekten und Ingenieure seien grundsätzlich nicht verpflichtet, die Unterlagen (Pläne usw.) herauszugeben, auch wenn dies der Auftraggeber verlange. Erst bei allfälligen zivilrechtlichen Streitigkeiten ergebe sich «allenfalls» aufgrund der Beweislastverteilung im Zivilprozess ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Einsicht in die aufbewahrten Unterlagen durch den ehemaligen Auftraggeber (oder seine Rechtsnachfolger). Diese Rechtsauffassung widerspricht dem geltenden Recht.

Gemäss Art. 400 Abs. 1 OR ist der Beauftragte verpflichtet, dem Auftraggeber die Unterlagen (zum Beispiel Pläne, statische Berechnungen usw.) in Kopien herauszugeben. Der Beauftragte ist umfassend und jederzeit verpflichtet, dem Auftraggeber die Sachen herauszugeben, die zu schaffen er sich vertraglich verpflichtet hat. Beispielsweise hat der Architekt dem Bauherrn die Pläne auszuhändigen, weil diese Unterlagen Ergebnisse der ihm aufgetragenen Tätigkeit sind (vgl. Fellmann Walter: Berner Kommentar, Der einfache Auftrag, Art. 394–406 OR, Bern 1992, N 35 zu Art. 400 OR mit Verweisungen; Weber Rolf H.: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 4. Auflage, Basel 2007, N 12 zu Art. 400 OR mit weiteren Hinweisen, auch auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Deshalb hat auch der Bauingenieur der Bauherrschaft die statischen Berechnungen herauszugeben, wobei beim heutigen Stand des Qualitätsmanagements davon ausgegangen werden darf, dass diese schriftlich dokumentiert sind. Selbst von den Handakten sind dem Auftraggeber auf Verlangen Kopien anzufertigen, wobei der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen hat (vgl. Fellmann, a.a.O., N 136 zu Art. 400 OR). Diese gesetzliche Herausgabepflicht wird durch die SIA-Ord-

nungen 102/103/108 (Ausg. 2001/2003) nicht eingeschränkt, sondern vielmehr bekräftigt. «Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich der Architekt/Ingenieur verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat dem Architekten/Ingenieur die entsprechenden Auslagen zu ersetzen» (Art. 1.6.3). «Auf Verlangen legt der Architekt/Ingenieur jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat» (Art. 1.3.6). Zu den Nebenkosten gehören unter anderem Dokumentationskosten; diese sind in den Honoraren nicht inbegriffen und daher besonders zu vergüten. Die Herausgabepflicht kollidiert nicht mit dem Urheberrecht. Dieses bleibt gewahrt.

Prof. Dr. Rainer Schumacher, Rechtsanwalt in Baden und Zürich, rainer.schumacher@sbh-law.ch

STELLUNGNAHME DES AUTORS

Die folgenden Zeilen seien lediglich als kurze Replik zu den treffenden Ausführungen von Prof. Dr. Rainer Schumacher gestattet. Selbstverständlich ist der beauftragte Architekt oder Ingenieur nach Art. 400 OR verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was ihm infolge der Geschäftsführung für den Auftraggeber aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Im Artikel wurde der Frage nachgegangen, wie nach Abschluss des Auftrages zu verfahren ist, wenn den Herausgabepflichten mit der Abgabe der vollständigen Dokumentation nachgekommen wurde.

Die Absicht, die mit Art. 400 OR verfolgt wird, ist, dass der Beauftragte durch den Auftrag – abgesehen von einem allfälligen Honorar – weder gewinnt noch verliert: Er soll daher alle Vermögenswerte herausgeben, die in einem inneren Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen, und darf nur solche Vermögenswerte für sich behalten, welche er bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhielt (BGE 4C.125/2002 vom 27. September 2002 mit zahlreichen Hinweisen). Besteht keine weitere vertragliche Abmachung betreffend die Aufbewahrung der Planunterlagen, so hat der Beauftragte mit der vollständigen Ablieferung dieser Dokumente – nach der hier vertretenen Auffassung – seine Herausgabepflichten erfüllt. Die Unterlagen, die sich allenfalls weiter bei ihm befinden, enthal-

ten sein erarbeitetes Wissen in Form von konstruktiven und/oder gestalterischen Problemlösungen. Sie bilden aber keinen eigentlichen Vermögenswert mehr, an dem der Beauftragte bereichert wäre. (Ausser natürlich seiner Bereicherung an fachlicher Erfahrung.) Ob darüber hinaus durch den ehemaligen Auftraggeber – oder seine Rechtsnachfolger – ein nochmaliger Herausgabeanspruch auf archivierte Unterlagen besteht, wird nach der hier vertretenen Auffassung bezweifelt.

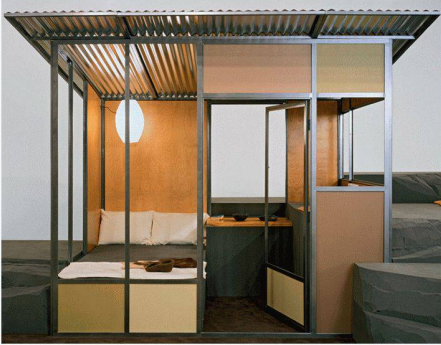
Ist privatrechtlich eine Aufbewahrung der Unterlagen – zeitlich über die Herausgabe- oder Dokumentationspflicht hinausgehend – vereinbart worden, so richtet sich diese Vereinbarung nach dem tatsächlichen übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien. Die jeweils gleichlautenden Regelungen der aktuellen SIA-Ordnungen 102, 103, 104 usw., die in diesem Zusammenhang oft als Vertragsgrundlage vereinbart werden, führen dazu unter Art. 1.3.6 mit dem Titel «Rechenschaftsablegung» aus, dass der Architekt auf Verlangen jederzeit Rechenschaft über seine Geschäftsführung ablegt und dass er alle Unterlagen herausgibt, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat. Es geht daraus aber nicht bestimmt hervor, dass er dies nach ordnungsgemäsem Abschluss des Auftrages und ordentlicher Herausgabe aller relevanten Unterlagen und Informationen auch Jahre später, mit den noch archivierten Unterlagen, tun muss.

Spätestens mit Abschluss der vereinbarten Betreuungspflichten für die Mängelbehebung wird allgemein wohl davon ausgegangen, dass die auftragsgemässe «Geschäftsführung» abgeschlossen ist. Die dann allenfalls nach Abschluss des Hauptvertrages noch verbleibenden Nebenpflichten – also die hier diskutierte, vertraglich vereinbarte Aufbewahrungspflicht – können nach dieser Auffassung auch als reine Obliegenheit des Beauftragten betrachtet werden.

Allerdings lässt eine individuelle Vertragsauslegung unter Umständen auch einen anderen Schluss zu. Wie so oft, muss wohl auch hier davon ausgegangen werden, dass gelten soll, was die Parteien in guten Treuen und Glauben voneinander erwarten dürfen und müssen.

Beat Flach, MLaw, Rechtsberatung SIA, beat.flach@sia.ch

RAUM – KUNST – BAU



A-Z Homestead Unit von Andrea Zittel (2001–2005). Installation eines fiktiven minimalen Wohnraums. Pulverbeschichteter Stahl, Birkensperrholz, Wellblechdach, Schaumstoff und Textilien. 782×465 cm. Sammlung Los Angeles County Museum of Art, © Andrea Zittel (Bild: Regen Projects, Los Angeles, Andrea Rosen Gallery, New York)

Im Schaulager in Basel sind Arbeiten von Monika Sosnowska und Andrea Zittel zu sehen. Die Künstlerinnen schaffen eigenständige Kunstwerke, die sich aber auch in Zusammenhang mit den Themen Bau, Architektur, Tech-

nik und Mobiliar lesen lassen. Das Schaulager ist ein «anderer» Ort für Kunst – und auch diese Ausstellung überrascht in mancher Hinsicht. Für die vierteilige Installation von Andrea Zittel (geb. 1965, Kalifornien, USA) ist im EG eine eigens gestaltete Ausstellungsarchitektur aufgebaut. Die zum Teil monumentalen Skulpturen von Monika Sosnowska (geb. 1972, Polen) sind in einer weiträumigen Installation im UG zusammengebracht.

Zittel erinnert mit ihren Gouachen, Zeichnungen, Modellen und Rauminstallationen an Dinge, die mit Wohnen, Wohnräumen und Wohnformen zu tun haben. Die minimalistisch, im besten Sinne schön und formal ausgeprägt gestalteten Konstruktionen, Gegenstände und Kleider wirken benutzbar, irritieren aber gleichzeitig durch ihr fiktionales Wesen, durch ihr nur scheinbar nützlich-dasein. Dieses vielgestaltige Universum wirkt wie ein anonym Bericht, ein Tagebuch, dokumentiert scheinbar einen Lebensentwurf und wird hier erstmals so umfassend gezeigt.

Die Skulpturen aus Stahl, Beton, Eisenblech und Aluminium von Sosnowska sind teilweise eigens für diese Ausstellung geschaffen oder dann an die räumlichen Gegebenheiten angepasst und in neuer Form eingerichtet worden. Manche wirken wie verfallende Gebäude oder verlassene Baustellen. Auch sie bleiben in sich geschlossen und rätselhaft unnützlich, brennen sich aber gerade dadurch ins Gedächtnis ein. Der weit offen gelassene, riesige Raum im Untergeschoss behält seinen weiten Atem und ist doch von dieser Installation der neun Skulpturen umfassend besetzt.

Charles von Büren, Fachjournalist SFJ
bureau.cvb@bluewin.ch

AUSSTELLUNG

Monika Sosnowska / Andrea Zittel

Im Schaulager, Münchenstein, bis 21.9.2008.
Di–Fr 12–18h, Do bis 19h, Sa/So 10–17h. Umfangreiches Rahmenprogramm mit Architekten, Modedesignerinnen, Kunsthistorikern, Ausstellungen kuratoren usw. www.schaulager.org

Nürnberg, Germany

15. – 17.10.2008

CHILLVENTA Nürnberg 2008

Internationale Fachmesse Kälte ♦ Raumluft ♦ Wärmepumpen

Jung, ledig, sucht

Internationale Fachmesse für Kälte-, Raumluft- und Wärmepumpentechnik sucht anspruchsvolles Publikum. Sie legen Wert auf innovative Produkte, fundiertes Aussteller-Know-how und ein umfassendes Begleitprogramm, von Experten für Experten entwickelt? Dann ist die Chillventa Ihre perfekte Partnerin – ausgesprochen attraktiv und sprühend vor Ideen.

Freuen Sie sich auf ein Date mit dem neuen Gesicht der Branche – und das einzigartige Flair der Messestadt Nürnberg.

Interessiert? Wir helfen Ihnen gern!

Information

Handelskammer
Deutschland-Schweiz
Tel +41 (0) 44.2 83 61 75
Fax +41 (0) 44.2 83 61 00
suisse@nuernbergmesse.com

Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Tel +49 (0) 9 11. 86 06-49 06
besucherservice@nuernbergmesse.de

♦ www.chillventa.de ♦

NÜRNBERG MESSE